



satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann: Kulturkreis Mülheim e.V.
Er hat seinen Sitz in Mülheim, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist: Die Kulturförderung und Sorge zu tragen, dass alle Bürger am kulturellen Leben im Ort teilhaben können. Des Weiteren ist der Verein, im Sinne eines Bürgervereines, bestrebt, das Miteinander im Ort zu befördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Initiierung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Ausstellungen. Das Bestreben, hilfsbedürftige Bürger in das Dorfgeschehen zu integrieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. (12€ Jahresbeitrag laut Beschluss der Versammlung). Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt mit einer Frist von 7 Tagen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Änderungen der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene behandelt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen werden protokolliert und vom ersten oder vertretungsweise vom zweiten Vorstand und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung: Bestimmen der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt. Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand nach §26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.



§ 7 Geschäftsführender Vorstand/Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weiter geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist für alle Vereins Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich, eine Woche im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die: Gemeinde Mülheim zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken

Stand 2008